Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3815

19. 03. 80

Sachgebiet 2126

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – Drucksachen 8/2067, 8/3495, 8/3758 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 § 24 Abs. 4

§ 24 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Werden Arztkosten oder Nebenkosten gesondert berechnet, so ist dies bei der Bemessung der Pflegesätze zu berücksichtigen."

Bonn, den 19. März 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Eine Aussage über die gesonderte Berechnung von Nebenkosten im KHG ist entgegen der in der Begründung vertretenen Auffassung geboten. Die Frage des sogenannten Arztkostenabschlages hat bisher in den einzelnen Bundesländern zu den unterschiedlichsten Lösungen geführt. Es ist daher angezeigt, die bisherige Grundsatzaussage des KHG beizubehalten und im Rahmen der Novellierung der Bundespflegesatzverordnung dafür Sorge zu tragen, daß eine bundeseinheitliche Detailregelung erfolgt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51